Formulierungsvorschläge Heft 2/2020

# beitrag des monats: Erb- und pflichtteilsrechtliche Regelungen im Zuge der Übergabe, Dr. Ulf Gibhardt

**S. 35**

**Austattung:**

Die Zuwendung erfolgt zur Begründung einer eigenständigen Lebensstellung unseres Kindes gemäß § 1624 BGB und ist somit – trotz Unentgeltlichkeit – nicht als Schenkung anzusehen.

**S. 40**

**Anordnung der Ausgleichungspflicht bei sonstigen Zuwendungen:**

Der Beschenkte hat die geschenkten Gesellschaftsanteile beim Tod des Schenkers gemäß § 2050 Abs. 3 BGB zur Ausgleichung zu bringen.

**S. 40**

**Anrechnungsbestimmung nach § 2315 BGB:**

Der Beschenkte hat sich die erhaltene Zuwendung auf einen etwaigen, ihm durch den Tod des Schenkers entstehenden Pflichtteilsanspruch anrechnen zu lassen. Dies gilt jedoch nicht, soweit er aufgrund der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere wegen einer Rückforderung nach § … (Rückforderungsvorbehalte), die geschenkten Gesellschaftsanteile oder an deren Stelle tretende Surrogate noch vor Entstehung des Pflichtteilsanspruchs ganz oder teilweise wieder abzugeben hat. Nicht anrechnungspflichtig ist auch der zwischenzeitliche Nutzungsvorteil aus einem solchen zurückübertragenen Anteil oder zurückübertragenen Surrogaten.

**S. 41**

**Begrenzung des Anrechnungswertes auf den Wert der Schenkung:**[[1]](#footnote-1)

Der Beschenkte hat sich den Zuwendungswert i. S. d. § 2315 Abs. 2 S. 2 BGB, der mit … € vorbehaltlich eines zusätzlich zu berücksichtigenden Kaufkraftschwundes zwischen Zuwendung und Erbfall festgestellt wird, auf den Tod des Schenkers auf Pflichtteilsansprüche anrechnen zu lassen, höchstens jedoch in Höhe des Wertes zum Zeitpunkt des Todes des Schenkers.

Die Anrechnungspflicht ist durch eine seitens des Schenkers veranlasste Rückübertragung des Schenkungsgegenstandes auflösend bedingt.

**S. 42**

**Erbverzicht:**[[2]](#footnote-2)

Herr … verzichtet gegenüber seinem Vater, Herrn …, auf sein gesetzliches Erbrecht.

Als Gegenleistung hat Herr… (Vater) dem Herrn … einen Betrag in Höhe von … € zu zahlen.

Der Verzicht ist auflösend bedingt durch die nicht vollständige Zahlung der Gegenleistung bis zum … (Datum). In diesem Fall sind bereits gezahlte Teilbeträge zurückzuzahlen. Bis zum Ableben des Herrn … nicht zurückgezahlte Beträge sind gemäß § 2315 BGB auf den Pflichtteil anzurechnen.

**S. 43**

**Pflichtteilsverzicht:**[[3]](#footnote-3)

Ich verzichte auf mein Pflichtteilsrecht am Nachlass meines Vaters, wenn dieser vor meiner Mutter verstirbt. Der Verzicht ist auflösend bedingt, dass ich nicht Alleinerbe meiner Mutter werde.

**S. 43**

**Gegenständliche Beschränkung auf Betriebsvermögen:**[[4]](#footnote-4)

Ich verzichte mit Wirkung für mich und meine Abkömmlinge auf sämtliche gesetzlichen Pflichtteils-, Noterbrechte und ähnliche Rechte nach jeder anwendbaren Rechtsordnung nach dem Ableben meiner Mutter gegenständlich beschränkt auf deren nachstehend definiertes Betriebsvermögen.

Von dem jeweiligen Verzicht sind auch sämtliche Erweiterungen der Pflichtteils- und Noterbrechte umfasst, die sich aus der Hinzurechnung der von dem Erblasser zu Lebzeiten vorgenommenen Schenkungen ergeben, insbesondere Pflichtteilsergänzungsansprüche und der Ansprüche aus § 2305 BGB (Zusatzpflichtteil) und § 2307 BGB (Zuwendung eines Vermächtnisses).

Betriebsvermögen sind alle derzeitigen und künftigen Unternehmen, unternehmerische und freiberufliche Beteiligungen gleich welcher Art, insbesondere Einzelfirmen, Beteiligungen an Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Partnerschaften, soweit die Höhe der Beteiligung meiner Mutter jeweils mindestens 5 % des jeweiligen Unternehmens beträgt.

Als Betriebsvermögen gilt auch jegliches gewillkürtes Betriebsvermögen und etwaiges Sonderbetriebsvermögen. Gleiches gilt für Wertsteigerungen oder Verluste dieses Vermögens. Auch die diese Vermögenswerte betreffenden und ihnen dienenden Verbindlichkeiten sollen keine Berücksichtigung finden.

Surrogate der vom Pflichtteilsrecht ausgenommenen Vermögenswerte sollen ebenfalls ausgenommen sein.

Dies gilt in gleicher Weise für jedes Nachfolgeunternehmen oder jede Nachfolgebeteiligung und jedes Tochterunternehmen, unabhängig von der verwendeten Rechtsform, auch bei Aufnahme weiterer Gesellschafter und auch, wenn die Nachfolgebeteiligung in Form von Kapitalgesellschaftsanteilen dieses Unternehmens gehalten wird, die ihrerseits zum Privatvermögen gehören.

In gleicher Weise ausgeschlossen ist bei einer etwa bestehenden Betriebsaufspaltung oder auch ohne eine solche dasjenige Vermögen, das an den Betrieb im obigen Sinne langfristig zur Nutzung überlassen und ihm zu dienen bestimmt ist (sofern die entsprechenden Verträge vor mehr als zwei Jahren vor Todesfall abgeschlossen wurden).

Erträge aus diesem vom Pflichtteilsrecht ausgeschlossenen Vermögen sind gleichfalls ausgeschlossen, sofern sie entweder

- den betrieblichen Bereich noch nicht verlassen haben; insofern sind insbesondere ausgenommen Guthaben auf Kapital-, Darlehens-, Verrechnungs- oder Privatkonten sowie stehengelassene Gewinne, Gewinnvorträge oder Gewinnrücklagen oder

- wieder auf die ausgeschlossenen Vermögenswerte verwendet werden, (soweit die Verwendungen nicht in den letzten beiden Jahren vor dem Tod meiner Mutter erfolgt sind). Unter Verwendung sind auch die Tilgung von Verbindlichkeiten sowie Einlagen in das Betriebsvermögen zu verstehen.

Macht jedoch meine Mutter aus ihrem sonstigen Vermögen Verwendungen auf die vom Pflichtteilsrecht ausgenommenen Vermögenswerte, werden diese Verwendungen mit ihrem Wert zum Zeitpunkt der Verwendung pflichtteilsrechtlich berücksichtigt. (Dies gilt jedoch nur für solche Verwendungen, die in den letzten beiden Jahren vor dem Tod meiner Mutter erfolgt sind.)

1. Langenfeld/Fröhler, Testamentsgestaltung, 5. Aufl. 2015, 10. Kap. Rn 68. [↑](#footnote-ref-1)
2. Vgl. Muster in Langenfeld/Fröhler, Testamentsgestaltung, 5. Aufl. 2015, 2. Kap. Rn 158. [↑](#footnote-ref-2)
3. Vgl. Braun, Nachlassplanung bei Problemkindern, 2. Aufl. 2018, § 2 Rn 244. [↑](#footnote-ref-3)
4. Für Formulierungsbeispiele siehe Krauß, Vermögensnachfolge in der Praxis, 5. Aufl. 2018, Rn 3875 sowie für entsprechende Regelungen in Eheverträgen Münch, Die Unternehmerehe, 2. Aufl. 2019, § 8 Rn 50. [↑](#footnote-ref-4)